

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DER SCHWEIZ UND
DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUR
AUFDATIERUNG VON ANHANG II DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER SCHWEIZ
UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT
FÜR EINE ERLEICHTERTE UMSETZUNG VON FATCA

Nach Anhang II des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, abgeschlossen am 14. Februar 2013 in Bern, ergänzt durch die Notenaustausche vom 21. und 27. März 2013, geändert durch die Notenaustausche vom 6. und 9. September 2013 und berichtigt durch die Notenaustausche vom 10. Juni 2013 und 21. Mai 2014 und die Notenaustausche vom 25. September 2014 und 7. Januar 2015 («Abkommen») und in Beachtung des von den Vereinigten Staaten von Amerika an die Schweiz gesandten Schreibens gemäss Artikel 12 des Abkommens vom 27. März 2015, datieren die zuständige Behörde der Schweiz und die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika durch diese Vereinbarung Anhang II auf durch Einfügung eines zusätzlichen Produkts in einem neuen Unterabsatz „C“ in Absatz III. «Befreite Produkte», das ein geringes Risiko aufweist, von US-Personen zur Hinterziehung von US-Steuern genutzt zu werden, und das ähnliche Merkmale aufweist wie die Unternehmen, Konten und Produkte, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens im Anhang II aufgeführt sind:

«C. Konten von Anwälten oder Notaren

Ein Einlagenkonto oder ein Depot, das von einem in der Schweiz zugelassenen Anwalt oder Notar oder einer in Gesellschaftsform organisierten Firma von in der Schweiz zugelassenen Anwälten oder Notaren gehalten wird, an dessen eingebuchten Vermögenswerten ein oder mehrere Kunden wirtschaftlich berechtigt sind, sofern:

1. dieses Konto sowie die eingebuchten Vermögenswerte ausschliesslich im Rahmen einer berufsspezifischen Tätigkeit (und nicht in der Eigenschaft als Finanzintermediär) gehalten werden, die dem anwaltlichen oder notariellen Berufsgeheimnis nach schweizerischem Recht untersteht;
2. nur die folgenden Vermögenswerte auf dem Konto eingebucht werden:
 - a. Klientengelder, einschliesslich der kurzfristigen Einbuchung von Vorschüssen für Rechtskosten, Sicherheiten, öffentlich-rechtlichen Abgaben sowie von Zahlungen an oder von Behörden, Gegenparteien oder Dritten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Angelegenheit;
 - b. Vermögenswerte aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (z.B. Erbschaftskonto);
 - c. Vermögenswerte aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder Ehetrennung (z.B. Güterausscheidungskonto);
 - d. Sicherheiten oder Pfänder im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Tausch, der Miete, der Pacht oder dem Leasing von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, sofern die Vermögenswerte folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Die Vermögenswerte stammen ausschliesslich aus einer Akontozahlung, Anzahlung, Rücklage oder ähnlichen Zahlung in einer Höhe, die der Sicherung einer Verpflichtung einer an der Transaktion direkt beteiligten Partei angemessen ist, oder aus finanziellen Vermögenswerten, welche auf dem Konto im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Tausch, der Miete, der Pacht oder dem Leasing des Vermögensobjekts eingebucht werden;

- ii. Die Vermögenswerte werden einzig dazu benutzt, um die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises für das Vermögenobjekt, des Verkäufers zur Begleichung einer möglichen Verbindlichkeit oder des Vermieters, Verpächters bzw. Leasinggebers oder des Mieters, Pächters bzw. Leasingnehmers zur Begleichung von Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit dem vermieteten, verpachteten bzw. verleasteten Vermögenobjekt, wie dies im Miet-, Pacht- bzw. Leasingvertrag vorgesehen ist, zu sichern;
 - iii. Die Vermögenswerte, einschliesslich der darauf anwachsenden Erträge, werden zu Gunsten des Käufers, Mieters, Pächters bzw. Leasingnehmers oder des Verkäufers, Vermieters, Verpächters bzw. Leasinggebers ausbezahlt oder sonstwie ausgerichtet (einschliesslich zur Deckung einer Verpflichtung der erwähnten Personen), wenn das Vermögenobjekt verkauft, getauscht oder übertragen wird oder der Miet-, Pacht- bzw. Leasingvertrag endet; und
 - iv. Die Vermögenswerte stehen nicht in Verbindung mit einem Einschuss- oder ähnlichen Konto, welches im Zusammenhang mit einem Kauf oder Tausch eines finanziellen Vermögenswerts angelegt wurde.
- e. Vermögenswerte zur Deckung der Kosten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Zwangsvollstreckungsverfahren;
3. die Vermögenswerte nur für die Dauer der vorstehend beschriebenen laufenden Rechtssachen, auf die sie sich beziehen, eingebucht werden; und
4. der in der Schweiz zugelassene Anwalt oder Notar oder die in Gesellschaftsform organisierte Firma von in der Schweiz zugelassenen Anwälten oder Notaren eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die ausdrücklich die drei vorstehenden Voraussetzungen erwähnt und festhält, dass der in der Schweiz zugelassene Anwalt oder Notar oder die in Gesellschaftsform organisierte Firma von in der Schweiz zugelassenen Anwälten oder Notaren das Finanzinstitut über jede Änderung der Umstände informiert.»

Die zuständige Behörde der Schweiz hat der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika mitgeteilt, dass es nach Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs strafbar ist, in einer solchen schriftlichen Erklärung vorsätzlich falsche Angaben zu machen.

UNTERZEICHNET zu Bern am 19. Februar 2016, und zu Washington D.C. am 29. Februar 2016, im Doppel in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DER
SCHWEIZ:

C. Schelling

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DER
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

R. Stack